

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-202/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	18.12.2018	öffentlich

Vorbereitung der nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Land Brandenburg (VII. Kommunalwahlperiode)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des/der Wahlleiters/-in und seines/-r Stellvertreters/-in der Gemeinde Wustermark

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. Frau / Herr zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark
und
2. Frau / Herr zur stellvertretenden Wahlleiterin / zum stellvertretendem Wahlleiter
für die kommende VII. Kommunalwahlperiode für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark zu berufen.

Sachverhalt/ Begründung:

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten der Wahlbehörden und der Wahlorgane zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Land Brandenburg. Wahlbehörden im Sinne des Gesetzes und der Verordnung sind dabei in amtsfreien Gemeinden die hauptamtlichen Bürgermeister. Die Aufgaben der Wahlbehörde betreffen insbesondere die organisatorische und technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Davon abgegrenzt ergeben sich aus Gesetz und Verordnung auch eigene Zuständigkeiten und Aufgaben der Wahlorgane. Die Wahlorgane stehen in dieser Tätigkeit außerhalb der Behördenorganisation und sind eine Art Selbstverwaltungsorgan, der zur Wahl aufgerufenen Wählerschaft. Bei ihren Entscheidungen sind sie selbstständig und von sachlichen Weisungen der staatlichen Exekutive unabhängig.

Wahlorgane sind die Wahlleiter, die Wahlausschüsse sowie die Wahlvorsteher und Wahlvorstände.

Gemäß § 2 Abs. 1 BbgKWahlV beruft die Gemeindevertretung den Wahlleiter und seinen Stellvertreter binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages. Dies hat spätestens jedoch fünf Monate vor dem Wahltermin zu erfolgen. Die Berufung hat dabei entsprechend § 15 Abs. 1 BbgKWahlG aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet zu erfolgen. Auch Bedienstete der Gemeinde die nicht im Wahlgebiet wohnen können nach § 15 Abs. 2 BbgKWahlG berufen werden.

Die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 wurde am 17. August 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II / Nr. 52 verkündet. Somit muss die

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters bis zum 18.11.2018, spätestens jedoch bis zum 25.12.2018 erfolgen.

Die Berufung erfolgt für die allgemeine Kommunalwahlperiode und gilt für alle in dieser Zeit durchzuführenden Nachwahlen, Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen oder Bürgerentscheide.

Die anschließende Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände sowie die Berufung der Wahlvorsteher erfolgt gemäß §§ 16 ff. BbgKWahlG dann durch den oder die Wahlleiter/in.

In der aktuellen Wahlperiode haben die Mitarbeiter der Verwaltung, Herr Schreiber und Frau Müller, die Aufgaben des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin übernommen. Herr Schreiber, Joachim, Mitarbeiter im Fachbereich I und Frau Müller, Marie-Elise, Mitarbeiterin im Fachbereich IV stehen auch weiterhin für diese Tätigkeiten zur Verfügung.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Az.:
13.11.2018